

Internet-Posting einer Lokalbetreiberin „Wir sind asylantenfrei“: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Straferkenntnis auf

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde einer Lokalbetreiberin gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vorgelegt. Die Beschwerdeführerin veröffentlichte im Internet Mitteilungen mit dem Text „Wir sind ab jetzt wieder asylantenfrei“ und fügte hinzu, dass ab sofort wieder ein Eintritt in Höhe von € 2,- eingehoben werde, „um dieses Problem zu stoppen“. Gegen die Lokalbetreiberin wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 550,- verhängt, da sie mit den veröffentlichten Äußerungen pauschal einer bestimmten Gruppe von Menschen, nämlich jener der Flüchtlinge, den Zutritt zu dem von ihr geführten Lokal verweigert habe und sie diese Gruppe in den Postings als „Problem“ bezeichnete, was eine Diskriminierung darstelle. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Verfahrens.

Auf Basis der vorgelegten Verwaltungsakten kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben, der Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

In seiner Begründung hielt es vorweg fest, dass bei den gegenständlichen, unappetitlichen Äußerungen zwar von einer sogenannten „mittelbaren“ Diskriminierung auszugehen ist, eine unmittelbare Diskriminierung jedoch nicht erkannt werden kann.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes liegt daher dem Wortlaut der diesem Fall zugrundeliegenden Strafbestimmung nach – gemäß den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind

Strafvorschriften eng auszulegen – ein strafbares Verhalten nicht schon bei einer bloß angekündigten Benachteiligung oder Zurücksetzung eines geschützten Personenkreises vor, sondern erst dann, wenn etwa tatsächlich von einem Asylwerber – aufgrund dessen Stellung als Asylwerber – eine Eintrittsgebühr verlangt worden wäre, von einem „Nichtasylwerber“ hingegen nicht, bzw. wenn einem Asylwerber im Gegensatz zu einer anderen Person der Zutritt zum Lokal verweigert worden wäre.

Das Landesverwaltungsgericht hat die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich zugelassen, weil es sich bei der Qualifikation einer Diskriminierung um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung handelt und gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu fehlt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-700174](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at